

Satzung

der
Petanque Spielgemeinschaft
„Boule Freunde Füssen e.V.“

Inhaltsverzeichnis

<u>Satzung</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfung	5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Haftung	6
§ 12 Auflösung des Vereins, Gründungsmitglieder	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boule Freunde Füssen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. (Kurzbezeichnung BFF e.V.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Füssen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es den Pétanque- Sport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung des Pétanque- Sportes in Füssen und Gesellschaft. Alle Bestrebungen dienen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanque- Sportanlagen in Füssen. Durchführung von Stadtmeisterschaften und anderer sportliche Maßnahmen. Aus- und Weiterbildung von sportlichen Führungs- und Lehrkräften. Durchführung und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des BPV. Förderung des Seniorensports und Einbeziehung von Personen mit Behinderung. Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund. Die Durchführung hierzu regelt die Sportordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsvergütung i. S. d §3 Nr.26a ESTG für Organe des Vereins beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und regelt dies in der Beitragsordnung.
3. Einmalige, freiwillige Umlagen, z.B. für Turnierausrüstungen, Anschaffungen für den Spielbetrieb und die Boule-Bahn, werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und dürfen die 250,-€ Grenze nicht überschreiten. Die Umlagen werden in den folgenden Haushaltsjahren den Gebern zurück erstattet.
4. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr und einer folgenden Zahlungserinnerung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des Sportausschuss
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - die Einrichtung einer Geschäftsordnung und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis vier Personen: Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Doppelfunktionen sind möglich.
2. Der Vorstand ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Die Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,00€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
6. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist an den Anordnungen der Generalversammlung, des Vorstandes und an den Haushaltsplan gebunden.
7. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
9. Den erweiterten Vorstand bildet der Sportausschuss und setzt sich zusammen durch dem Sport- und Jugendwart und dem Platz- und Gerätewart. Weiteres wird in der Sportordnung geregelt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In begründeten, dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Haftung

Die Benutzung der Boule-Bahn erfolgt auf eigene Gefahr. Die BFF e.V. übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, - gleich welcher Art - die bei der Benutzung der Bahn entstehen. Wird ein Mensch, ein Tier, die Bahn selbst oder das angrenzende Gelände von einem Benutzer der Boule-Bahn beschädigt, haftet dieser in vollem Umfang für den Schaden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Füssen oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Hiermit wird bestätigt, dass der in der Mitgliederversammlung vorgenommene Änderungsbeschluss in §8 der Satzung vom 28.02.2016 und der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2016 geänderten Bestimmungen der neugefassten Satzung dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung 28.04.2016 übereinstimmen.

Füssen, den 03.07.2016

Rudolf Ibald (1. Vorsitz)

Rudolf Dieter Kleß (2. Vorsitz)